

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 22 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 2 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 13. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Polizeicommission, Beschwer-
den des B. Wunderli von Meilen und anderer Fa-
milien, gegen die dortige Municipalität betreffend.)

Der Vollz. Rath beschloß nemlich am 30. Jenner
1801 auf die wiederholten Beschwerden der Petenten,
daß denselben in ferneren Klagen und Vorstellungen kein
Gehör gegeben werden soll, wenn sie nicht zugleich durch
Empfangscheine die Bezahlung sämtlicher rückständiger
Gemeindsabgaben werden erwiesen haben. Weiter dann
beschloß der Vollz. Rath am 24. Merz leztthin, auf einen
neuen Auftritt dieser Bürger, daß da ihre wiederholte
Vorstellung keine neue Thatsache enthalte, sie damit ab-
gewiesen, zugleich dann aber auch die Resolution vom
30. Jenner bestätigt seyn soll.

Ohne Zweifel war der Vollz. Rath nicht nur befugt,
diese Beschlüsse auszustellen; sondern es ist auch ein Ver-
fahren, das in Sachen weigernder Auslagen allgemein
angenommen ist und es auch seyn muß, wenn man ein-
mal auf irgend einen Geldeingang Rechnung machen
will. Die Petenten dürfen nur die Rückstände bezahlen,
und sofort wird ihr Begehren in Untersuchung genom-
men werden.

In dieser Hinsicht wäre also in eben diesen Untersu-
chungsschluß ihrer Petition, von Seite des gesetzgebenden
Raths gar nicht einzutreten, und Ihre Polizeicommission
würde ohne weiters zur gänzlichen Abweisung schließen,
wenn nicht der hier anwesende B. Wunderli Ihrem Prä-
sidenten angezeigt hätte, daß alle Rückstände nunmehr
wirklich bezahlt seyen. In dieser Hinsicht nun glaubt die
Polizeicommission, daß man die sämtlichen Schriften
vermittelt begehender Botschaft, zu weiter guterachten-
der Verfügung, der Vollziehung überweisen könnte.

B. Vollziehungsräthe.

Eben derjenige B. Wunderli von Meilen im Canton
Zürich, der für sich und Mithaste, sich in Betreff der
dortigen Gemeindssteuer schon zu wiederholtenmalen bey
Ihnen B. Vollz. Räte beschwert hat, und noch erst am
24. Merz leztthin, von Ihnen abgewiesen worden ist,
hat sich nun auch an den gesetzgebenden Rath gewendet,
und demselben mitkommende, auf eine neue Untersuchung
abzweckende Bittschrift und Beylagen eingegeben. —
Auf diese Schriften hin würde zwar der gesetzgebende
Rath den Petenten lediglich abgewiesen haben, indem er
nicht findet, daß gegen Ihre vom Petent ausgefallten Be-
schlüsse vom 30. Jenner und 24. Merz etwas einzuwen-
den sey. Allein auf die, laut Commissionalsbericht, von
dem B. Wunderli mündlich geschehene Anzeige, daß die
rückständigen Gemeindsauslagen dermal wirklich abgetra-
gen seyen, wodurch dann das bisher einer Untersuchung
entgegen gestandene Hinderniß beseitigt seyn würde, glaubt
nun der gesetzg. Rath Ihnen diese Schriften zu weiter gut-
erachtender Verfügung, überweisen zu sollen.

Die Polizeicommission erstattet einen Bericht über
die Reklamationen verschiedener helvetischer Kaufleute,
gegen den während den Messen, von der Municipalität
Bern ihnen abgeforderten Pfundzoll, der für 3 Tage auf
den Cantlentisch gelegt wird.

Die Polizeicommission rätth zu folgender Botschaft
an die Vollziehung:

B. Vollz. Räte! Mit Uebersendung der Bittschrift
des B. Joseph Herbstreit, Schlossermeisters in Solothurn,
muß Ihnen der gesetzgebende Rath bemerken, daß an die
Stelle einer Geldhinterlage, wie es die Art. 6. und 7.
des Gesetzes vom 24. Winterm. 1800 erfordern, füglich
und ohne Verletzung dieses Gesetzes die Verschreibung
einer eigenthümlichen Liegenschaft von gleichem oder hö-
herem Werth angenommen werden könne. Der gesetzg.

bende Rath laßt Sie ein, diese Erläuterung auf den besondern Fall des B. Joseph Herbstreit, in sofern sein Vorgeben begründet ist, anzuwenden.

Der Gegenstand wird an die Commission zurückgewiesen, um ihn gütfindenden Falls in Form eines Dekretsvorschlags wieder zu bringen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalität Büttisholz, Distrikt Rußwyl, Canton Luzern, glaubt ein ihr zuständiges Stück Moosland solle als in den Händen des ersten Urbarmachers sich befindend, nicht in dem Verzeichniß der Zehendpflichtigen Grundstücken begriffen seyn, und beschwert sich über einen ihrer Protestation entgegenstehenden Beschluß der Verwaltungskammer von Luzern.

Die Petitionencommission trägt an, diese Vorstellung der Finanzcommission zu überweisen. — Angenommen.

2. Die Gemeinde Novajano, Distrikt Mendrisio, Et. Lugano, macht Vorstellungen wider das Gesetz vom 31. Jenner 1801, über den Verkauf der Grund- und Bodenzinse. Diese Gemeinde hat eine Schuld von 28000 L. und besitzt keine andere Mittel die Zinsen dieser Schuld zu bezahlen, als den Ertrag der Bodenzinse, welcher nur auf 3 von 100 berechnet ward. Nun kan ein jeder Bodenzinspflichtiger, durch das oben genannte Gesetz berechtigt, mit der Kapitalsumme die auf den Zins von 5 vom 100 berechnet, sich loskaufen, woraus für die Gemeinde ein großer Schade erwachset.

Weit entfernt den Verkauf der Bodenzinse im Allgemeinen zu mißbilligen, bittet diese Gemeinde nur, daß die Verkaufssumme der Bodenzinse anstatt auf 5 vom 100 des Zinses, den zwanzigsten Pfennig, wenigstens auf 4 vom 100, den 25ten Pfennig, berechnet werden möchte.

Die Petitionencommission indem sie glaubt, daß das Gesetz nicht könne zurückgenommen werden, schlägt vor, in die Bittschrift der Gemeinde Novajano nicht einzutreten. — Angenommen.

Die abgehenden Secretairs erstatten über den Zustand der Causen vom verflossenen Monat, einen befriedigenden Bericht.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

Präsident: Ronderflue.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Die uns unterm 26. März und 1. April zur Berichtserstattung übergebene Petitionen meh-

rerer Municipalitäten im Canton Luzern gegen den Beschluß des Vollziehungs Rathes vom 5. Februar gehen substantiell dahin:

„Mit dem Vollziehungs Rathen seyen die Petenten übereinstimmend, daß die Religionsdiener im C. Luzern Unterstützung bedürfen; und sie seyen bereit, ihnen solche darzulegen. Schon lange erwarteten sie mit Sehnsucht ein dießfälliges billiges, allgemeines Gesetz; dafür aber erhielten sie jenen, den Grundsätzen der Einheit ganz zuwiderlaufenden, Beschluß, der ihnen allein, einen Jahrzehnden ihren Geistlichen zu entrichten aufbürden wolle.“ Alsdann fragen sie: „Sind aber die beträchtlichen Unterstützungen, welche die Regierung den Geistlichen anderer Cantone aus der Staatskasse zufließen ließ, nicht auch ein Theil des Eigenthums der Bürger des C. Luzern, und die für diesen Endzweck ausschließlich bestimmten Bodenzinse von 1798, 99 und 1800 nicht auch beträchtlichen Theils von uns entrichtet worden? Warum sollen unsere Geistlichen nicht ebenfalls gehörigen Antheil haben?“ — Also: Sie selber laden die Gesetzgebung ein, den dringenden Bedürfnissen der Religionsdiener, durch ein allgemeines Gesetz, sobald wie möglich abzuhelfen, und machen sich dabei anheischig, den übrigen mittlerweise einen Vorstoß zu thun; aber nicht an Zehnden, sondern an Geld. „Oder warum sollten nur die Zehndpflichtigen diese Bürde tragen, und zwar ohne ein vorläufiges Gesetz, nur nach einer Verfügung der vollziehenden Gewalt? Eine solche Behandlung glauben die Bürger des C. Luzern um so viel weniger verdient zu haben, da sie bisher ohne Widerrede den Gesetzen Folge geleistet, alle Steuern, und sogar ein Halbes vom Tausend ihres verschriebnen Guts (d. h. ihrer Schulden) ausschließlich, und nur auf Forderung der Verwaltungskammer hin, entrichtet haben. Und nun sollten sie noch einen ganzen Zehnden zahlen; dieß würde einen großen Theil von ihnen an die Gant bringen; denn der Verwaltungskammer werde man's doch nicht anheimstellen wollen, willkürliche Ausnahmen zu machen“, u. s. f. Alles mit Mehrerm.

In einer zweyten seither eingereichten Adresse der nämlichen Petenten, welche jener erstern über einige Punkte zu näherer Erläuterung dienen soll, fragen sie:

1) Warum erscheint wohl eine solche Verordnung (wie der Beschluß v. 5. Febr.) vor einem allgemeinen Gesetz über die Verkaufsumme und Werth der Schulden?

2) Wenn (wie die Verwaltungskammer des C. Luzern in ihrer Proclamation vom 9. Febr. sagt) die Re-

figionsdiener in den andern Cantonen vermittelt der dort eingegangenen Grundzinse satzsam entschädigt worden, warum man denn die ihrigen bey dieser Vertheilung vergessen habe? Noch einmal behaupten sie, daß auch sie ein beträchtliches hiezu beygetragen; nur z. B. die mittelmäßige Gemeinde Schöf (Dist. Willisau) 5000 Brtl. an Korn und Hafer: „Was“ (sehen sie hinzu) „können wir dafür, daß diese Bodenzinse größtentheils den Klöstern und ehemaligen Herrschaften, und nicht den Geistlichen sind bezahlt worden?“ „Was würden andre Cantone sagen, wenn man ähnliche, noch so gut hypothekirte, gezwungene Anleihen von ihnen entheben wollte?“

3) Warum soll eine Gemeinde (wie z. B. Hergisweil), die bisher ihren Seelsorger selbst unterhalten, noch überdieß einen Zehnden bezahlen, und hingegen der benachbarte Distrikt eines andern Cantons (Aarau), aus welchem ehemals die Stift Münster im C. Luzern beträchtliche Zehnden zog, von dieser Maßnahme ausgeschlossen seyn?

4) Bitten sie: Daß zumal der 9. §. des Beschlusses vom 5. Febr. einiges Mißtrauen erwecke, der nämlich also laute: „Jedes Kirchspiel entschädigt allervörderst den oder die Geistlichen seines Orts, nach dem Betrag der ihnen zugestellten Anweisung, wo dann die Verwaltungskammer über den Ueberschuß zu Handen anderer Geistlicher des Cantons verfügt?“ — Muß man nicht auf den Gedanken fallen, man wolle, wie bey der ehemaligen Unordnung der Dinge, hie und da einen Günstling nach Willkühr belohnen? Oder verdient der Seelsorger einer stark bevölkerten und weitsichtigen Gemeinde nicht einen bessern Sold, als derjenige, der nur eine sogenannte Pantofel-Pfründe zu versehen hat? Sollen etwa die müßigen Stifts Herren zu Münster in die erste Klasse gesetzt werden, u. s. f.

5) Nochmals wird behauptet: Dieser Zehndbezug (und zumal die im §. 14 des dießfälligen Beschlusses vorgeschriebnen strengen Vollziehungsmaßregeln) werden viele Bürger an die Gant bringen; es sey denn, daß man auch hierin der Verwaltungskammer eine willkührliche, gehäßige Spielung überlassen wolle.

6) Wird namentlich auch die vorgeschriebene Einziehungsweise gerügt; aus deren Unkosten schon mancher Geistliche zu unterhalten wäre.

Sodann machen die Petenten dasselbe Anerbieten, wie in ihrer ersten Adresse, und fragen: „Soll es der Regierung nicht gleichviel seyn, unter welchem Titel, und auf welche Weise ihre, wie wir gerne glauben

„wollen, reinsten und edelsten Absichten erreicht werden?“ Endlich bauen sie auf alle dieß den Schluß: Daß es Ihnen, B. Gesetzgeber, belieben möchte, den Vollziehungsrath nachdrücklich aufzufodern: entweder seinen Beschluß zurückzunehmen, oder wenigstens dahin zu modificiren: „Daß er nämlich bestimme, wie viel jede Gemeinde ihrem Geistlichen, nach seinen Verdiensten, Arbeit und Mühe, auf Abschlag des Zehndloskaufs entweder an Geld oder an Naturalien jährlich zu geben verpflichtet sey; doch so, daß alsdann die Gemeinde dasjenige, was ein Geistlicher theils an Bodenzinsen, theils am Ertrage seines Pfrundlands zu beziehen hat, davon abrechnen möge?“

B. Gesetzgeber! Nach dem Dasturhalten Ihrer staatswirthschaftlichen Commission haben die in den quästionirlichen zwey Petitionen gegen den bekannten Beschluß des Vollziehungs Rathes vom 5. Febr. d. J. erhobenen Beschwerden, in einigen Punkten, bey dem ersten Anblick allerdings etwelchen Schein. Allein bey näherer Erörterung derselben, bey genauer Betrachtung der Erwägungsgründe sowohl als der Dispositive jenes Beschlusses, und nach sorgfältiger Erkundigung bey zuverlässigen Behörden glauben wir, daß selbst dieser Schein von Begründung sich verliere, hauptsächlich aber, daß die meisten der von den Petenten angeführten Beschwerdegründe auf eigentlichem, wie wir gerne glauben wollen, unvorsätzlichem Mißverstand gebaut seyen.

Unstreitig ist es allervörderst: Daß die Geistlichen des C. Luzern, in Vergleichung derjenigen der weit mehrern Cantone, in Beziehung der ihnen gebührenden Besoldungen für die J. 1798, 99 und 1800 sich in dem bedeutendsten Rückstande befinden. Nach den zuverlässigsten Kalkül belauft sich solcher für ermeldte drey Jahre bloß an zurückgebliebenen Zehnden auf Fr. 280315, B. 2, R. 7; ihre Totalansforderung an den Staat aber, auf ehedorigen Fuß berechnet, für diese drey Jahre auf Fr. 611,402, woran sie bis 1. Aug. 1800 nicht mehr als Fr. 32,997, B. 7, R. 3 $\frac{1}{3}$, und bis auf 4. Febr. 1801 an Grundzinsen nicht mehr als Fr. 5149, B. 7, R. 2 $\frac{1}{2}$ erhalten, so daß noch zu dieser Stunde ihnen ein Rückstand von Fr. 574,255, B. 5, R. 4 $\frac{1}{8}$ gebühret, und sie für ihren Dienst ermeldter drey Jahre, (was ihre Entschädigung vom Staat betrifft), nicht für zwey volle Monate Besoldung erhalten hätten.

Eben so unstreitig ist es hiernächst, und steht schon aus eben-angeführter Berechnung: Daß weit der größte Theil des bisherigen Einkommens der Geistlichkeit dieses Cantons mehr als irgendwo anderwärts, aus seinen und

des Staats Zehndgefällen, und dagegen minder als bennabe in allen übrigen Cantonen, aus Grundzinsen gekossen sey.

Und eben hierauf ist es, worauf der Beschluß des Vollziehungsraths vom 5. Febr. d. J. vornämlich sich stützt, wenn derselbe wesentlich verordnet:

§. 1. Die Geistlichen des C. Luzern sollen durch alle zehndpflichtigen Bürger des Cantons, ohne Unterschied, auf hinreichende Art entschädigt werden.

§. 2. Zu dem End soll ein Dritttheil aller jener Zehndgefälle, welche in diesem Canton in den J. 1798, 99 und 1800 zurückgeblieben sind, (d. h. im Ganzen der Betrag von einem der drei zurückgebliebenen Zehnden), erhoben werden.

§. 3. Die Verwaltungskammer wird jeder Kirchgemeinde oder Zehndbezirk bestimmen, wie viel dieselbe an diese Unterstützung beizutragen habe.

§. 4. Die Municipalitäten, mit Zuzug eines Commissars der Verwaltungskammer, machen die Vertheilung auf die zehndpflichtigen Bürger jeder Gemeinde.

§. 7. Jeder Geistliche soll nach der von der Verwaltungskammer entworfenen, und von dem Vollziehungsrathe genehmigten Rückstands, und Entschädigungsstelle seine Unterstützung erhalten.

§. 8. Jeder Geistliche erhält eine Anweisung auf die Beiträge seines Kirchspiels oder Districtes, so weit solche hinreichen mögen.

§. 9. Jedes Kirchspiel entschädigt demnach (wenn ein Zehndbetrag dazu hinreicht) den oder die Geistlichen seines Orts. Hinwieder verfügt die Verwaltungskammer über den (allfälligen) Ueberschuß zu Handen anderer Geistlicher des Cantons.

§. 10. Jede Kirchgemeinde ist berechtigt, dasjenige, was sie ihrem oder ihren Geistlichen, zur einstweiligen Unterstützung zukommen ließ, an ihrem schuldigen Zehndbetrag abzurechnen.

§. 13. Das Quantum jeder Gemeinde wird seiner Zeit von demjenigen abgezogen werden, was sie entweder als Entschädigung für den Zehnten der J. 1798, 99 und 1800 oder als Loskaufssumme zu bezahlen haben wird.

§. 16. Die geforderten Beiträge sollen entweder in Natur, oder an Geld, nach dem von der Verwaltungskammer berechneten Mittelpreis der genannten drei Jahre entrichtet werden.

Wahrhaftig, B. G., wenn wir diese ins Kurze gezogene Hauptverfügungen des Beschlusses vom 5. Febr. mit den Beschwerdepunkten der gegenwärtigen Petenten

vergleichen, so werden wir diese letztern durch erstre, bennabe durchgängig, zum voraus höchst befriedigend beantwortet finden.

Man höre! — Die über ihre Rechte und Pflichten übrigens ganz anders und nüchterner, als einige andre ihrer helvetischen Mitbürger denkende Bürger des C. Luzern beschwerten sich (wohl zu bemerken) keineswegs, daß von ihnen ein à Conto an einen künftigen Zehndloskaufs-Canon und an eine zu bestimmende milde Entschädigung für die Zehnden der J. 1798, 99 und 1800 gefodert wird; und (was Sie, B. G., ebenfalls zu bemerken belieben) sie trafen auch darin die Schwierigkeiten nicht an, einen solchen Zehnddritttheil für die drei zurückgebliebenen Jahre, heute noch herauszufinden, und auf jeden zehndpflichtigen Bürger nach billigem Maßstabe zu verlegen; sondern sie fragen einzig: „Warum sollen wir in Helvetien allein unsre „Geistlichen auf diesen Fuß und Weise entschädigen?“ Aber hierauf, B. Gesetzgeber, liegt auch die Antwort, nach dem Dafehalten Ihrer Commission, ganz hinreichend in allem Vorerzählten. — Nichts desto weniger würden wir keinen Augenblick anstehen, Ihnen zu belieben vollends gesetlich eine ähnliche Maßregel mit derjenigen des Beschlusses vom 5. Febr. auch auf andre oder gar auf sämtliche Cantone auszudehnen, (wo der Rückstand dortiger Geistlichkeit immer noch bedeutend genug, aber doch nirgends so furchtbar wie in quästionirlichem Canton sich vorfindet), wenn wir nicht hoffen dürften, daß Sie, B. Gesetzgeber, nächstens hierüber, in der allerschicklichsten Verbindung mit einem Zehndloskaufs-Gesetz, Ihren endlichen Willen erklären würden. Mittlerweile aber ist die Noth der in jeder Absicht so würdigen Geistlichkeit des Cantons Luzern so schreyend groß, daß wir nicht wissen, aus welchem gerechten oder billigen Grunde wir für die endliche Vollziehung des Beschlusses vom 5. Febr. irgend eine Abänderung oder Beschränkung vorschlagen, oder derselben gar, auf die, in jeder Rücksicht, bedenklichste Weise ein Ziel stecken sollten.

Wenn hiernächst zweitens die Petenten behaupten: Daß auch sie, gleich andern Staatsbürgern, für Grundzins pr. Mo. 1798 und 99 bedeutende Summen entrichtet hätten, so ist es nun einmal ausgemacht: Daß sich (von denjenigen Grundzinsen nämlich, welche dem Staat gebührten, und zur Entschädigung der Geistlichkeit allein disponibel waren), das von den Bürgern des C. Luzern Bezahlte nicht höher als auf die schon bedeuteten Fr. 542, B. 7, R. 2 1/2 belaufen habe, (D. Forts. f.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 23 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 3 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über die
Petitionen mehrerer Municipalitäten des C. Luzern,
die Erhebung eines Jahrzehndens betreffend.)

Was an Stifter, Communen und Partikulareigen-
thümer, nach dem Gesetze an ähnlichen Gefällen ent-
richtet wurde, und aber eben auch nicht sehr erheblich
seyn soll, kann hier nicht in Anschlag gebracht werden. —
Zu fordern (wie es von den Petenten geschieht), daß aus
der all gemei nen Staats-Grundzins-Kasse, ihre
Geistlichkeit den proportionirten Antheil erhalte, da sie
zu dieser Kasse (man kann es nicht genug wiederho-
len) gegen den Bürgern andrer Cantone, ein so Gerin-
ges beigetragen, und mittlerweile drey Zehnden, aus
welchen der Luzerner-Clerus fast einzig besoldet
wurde, für sich behalten, werden die Petenten wohl
selbst in keinerlei Billigkeit begründet finden.

Wenn drittens (in der zweiten Petition) gefragt wird:
„Warum soll z. B. die Gemeinde Hergiswil,
welche bisher ihren Seelsorger selbst unterhalten, noch
überdies einen Zehnden bezahlen, und hingegen der
benachbarte Distrikt Nara u, aus welchem ehemals
die Stift Münster beträchtliche Zehnden bezog,
von dieser Maßnahme ausgeschlossen seyn“ — so ist
zu bemerken: Daß Hergiswil, unsers Wissens,
wirklich die einzige Gemeinde des Cantons Luzern ist,
welche an das ohnehin kleine Einkommen ihres Pfarr-
herrn 7 Mtr. Frucht aus dem übrigen alljährlich darge-
reicht hat. Ob sie deswegen von der allgemeinen Regel
auszunehmen seyn dürfte, scheint uns wenigstens noch
sehr zweifelhaft zu seyn.

Wenn viertens der §. 9 des Beschlusses bey den Peten-
ten einiges Mißtrauen gegen eine unpartheyische Ber-

wendung des in einer Gemeinde fallenden Ueberschusses
erweckt hat, so ist allervörderst ein solches Mißtrauen,
für welches man keinen Grund anzugeben weiß, unge-
ziemend. Was kann hiernächst natürlicher seyn, als:
Wenn sich in den einen Gemeinden bey dem Verhältniß
des in denselben beziehenden Zehndens gegen die ihren
Geistlichen gebührenden Entschädigungen ein Minderbe-
trag erzeugt, daß ein solcher durch den Mehrbetrag in
andern Gemeinden ausgeglichen werde? Und wohl ver-
standen, die Unterstützung eines jeden wird nicht nach
Willkühr, sondern, (wie ja der Beschluss selbst sagt),
nach einer von dem Vollziehungsrath eingesehenen und
genehmigten Entschädigungsordnung, nach einem gewissen
und sorgfältigen Maßstab, und zwar namentlich für das
Maximum nicht über Fr. 1600 (das bereits Empfangene
mitberechnet) dargereicht; in welche Abrechnung, (was
die nicht höhern Entschädigungen der BB. Stiftsherren
im Canton Luzern betrifft), also natürlich auch fallen
muß, was ihre Stifter allenfalls an Grundzinsen u. s. f.
bereits bezogen haben; wodurch jene Rüge der Petenten
in dem schon angeführten zweyten Punkt ihrer zweiten
Petition vollends allen Schein, und etwelcher späterhin
angebrachter Miß alle seine Würze verliert.

Wenn fünftens die Petenten die im §. 14 des Be-
schlusses vorgeschriebenen Vollziehungsmaßregeln streng
nennen, so möchte man nicht allein fragen: Welche an-
dere Maßregeln je zu dem vorhabenden gerechten Ziel
führen könnten; und wenn sie einzelne willkührliche
Ausnahmen von Seite der Cantonsverwaltungskammer
befürchten, so geräth man in Versuchung, zu den-
ken: Diese Furcht rühre von Staatsbürgern her,
welche derley Willkühr schwerlich dürften zu befürchten
haben.

Was sechstens die Kostenschonung bey Einziehung
der quästionirlichen Gefälle betrifft, so wird, wie wir



nicht zweifeln, die unsers Wissens sehr sorgfältige Cantons-Verwaltungskammer, hierüber schon alles Nöthige zu verordnen wissen.

Endlich bauen die Petenten auf alle ihre oben angeführten Vorstellungen den Schluß: Daß es Ihnen, B. G., belieben möge, den Vollz. Rath aufzufodern: „Entweder seinen Beschluß vom 5. Febr. zurückzunehmen, oder denselben wenigstens dahin zu modificiren“ u. s. f. wie Sie bereits schon oben vernommen haben. Allein diese von den Petenten vorgeschlagene Modification kommt theils im Wesentlichen mit der Maßregel des Beschlusses vollkommen überein, so daß wir nicht einsehen können, aus welchem Grund nun eine ganz andre Operation zu beginnen seyn sollte, deren Organisation die Erreichung des Hauptzweckes merklich verspäten und nur wieder mancherley neue Schwierigkeiten erzeugen müßte, die Ihrer Einsicht unmöglich entgehen können.

B. Gesetzgeber! Ihre staatswirthschaftliche Commission ist in ihrer Berichtserstattung über die beyden vor Ihnen liegenden Petitionen so ausführlich gewesen, theils weil die Wichtigkeit des Gegenstandes welches allerdings zu erheischen schien, theils um wenigstens ihrerseits der Hoffnung der Petenten zu entsprechen, und über ihr Ansuchen nicht bloß einfach zur Tagesordnung zu schreiten.

Desto kürzer können wir nun in unserm unmaßgeblichen Befinden seyn, welches aus allen bereits von uns angeführten Gründen lediglich dahin geht: Beyde diese Petitionen an den Vollziehungsrath zu senden, und sie mit folgender Botschaft zu begleiten:

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Räthe! Aus den zwey bengebogenen Petitionen werden Sie ersehen, mit welchen Beschwerden mehrere Distrikte im Canton Luzern bey uns gegen Ihren Beschluß vom 5. Febr. d. J. eingekommen sind, zufolge dessen ein Drittheil aller jener Sehdngefälle, welche in diesem Canton in den Jahren 1798. 99 und 1800 zurückgeblieben sind, zur Unterstützung dortiger Geistlichkeit erhoben werden soll. Wenn wir nun die Erwägungsgründe sowohl als die Dispositive des gedachten Beschlusses mit den verschiedenen Punkten der beyden Beschwerde-Adressen vergleichen, so können wir nichts anders finden, als daß die weit mehreren dieser letztern sich durch den klaren Buchstaben jener Dispositive schon selbst beantworten, theils durch sorgfältige und unpartheyische Vollziehung gänzlich wegfallen müssen. Also weit entfernt Ihren ohnehin nur durch das aus-

serste Bedürfniß der würdigen Geistlichen des Cantons Luzern abgeforderten und seinen rechtschaffenen Bürgern auf keine Weise präjudicirlichen Beschluß vom 5. Febr. zu mißbilligen, sind wir einer uneingestellten Vollstreckung desselben allerdings gewärtig; und müßten wir Sie B. Vollz. Räthe, vielmehr einladen, auch in andern Cantonen, unter ähnlichen Umständen, ähnliche partielle Maßregeln vorzukehren, wenn wir nicht hoffen dürften, solche in kurzer Zeit durch ein allgemeines Gesetz über den wichtigen Gegenstand der Sehdnen und einer billigen Kostaufsweise derselben überflüssig zu machen.

Der Rath weist die Bittsteller des Cantons Luzern ab und sendet ihre Bittschriften an die Vollziehung.

Folgendes Gutachten der Poligencommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Anfang des Augustmonats vorigen Jahres, meldete sich Peter Adam, Zimmermeister von Oberdorf, bey der Verwaltungskammer von Solothurn um eine Mahlmühle auf seinem Gut am Wildenbach zu errichten. Die Verwaltungskammer ließ den 9. August durch den Unterstatthalter die Bekanntmachung bewerkstelligen, daß diejenigen, welche gegen diesen Bau etwas einzuwenden hätten, solches in Zeit von acht Tagen thun sollten.

Die untenher zu Lengendorf sich befindenden Mühlebesitzer kamen hierauf mit Einwendungen ein, nachdem die Verwaltungskammer durch zwey unpartheyische sachkundige Männer am 27. August einen Augenschein veranstaltet hatte.

Die Einsprecher gaben nun den 4. Sept. ihre Gründe gegen diesen Mühlenbau schriftlich der Verwaltungskammer ein. Diese Gründe beruhen auf der durch den Umweg des Wassers vermehrten Ausdünstung und Einsaugung, geschwächtem Trieb, und also verursachtem Abgang und Nachtheil für die schon bestehenden untenher gelegenen Mühlwerke. Sie berufen sich ferner auf ihr Recht, bey Mangel an Wasser, alles Wässern verhindern zu dürfen, welches dann schwer auszuführen seyn würde, wenn einmal zugegeben wäre, daß das Wasser beständig in den Nebengraben laufe. Endlich stützen sie sich auf den Nachtheil, der dem gemeinen Wesen daraus entstehe, wenn die Mahlmühlen in einem gegebenen Bezirk, verhältnißwidrig zu sehr vermehrt würden.

(Die Forts. folgt.)